

Entschädigungssatzung

der Gemeinde Sarzbüttel

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 19.03.2008 (EntschVO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30. September 2008 folgende Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde tätigen Ehren-beamtinnen und –beamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungs-satzung) erlassen:

§ 1

Bürgermeister/in und Stellvertretende

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
2. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 2

Gemeindevertreter/innen

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der
Verordnung.

§ 3

Ausschussmitglieder und Stellvertretende, die nicht der Gemeindevertretung angehören

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach

Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in des in § 10 Abs. 2 der EntschVO festgesetzten Betrages. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 5

Weitere Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 20 Euro.
- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen und Mitglieder der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser

Entschädigung beträgt 7,50 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stunden-
sätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
(3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern,
Gemeinde-
vertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden
Mitgliedern
und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte werden auf
Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder
die
ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das
14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger
ge-
sondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus
un-
selbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 3 oder eine Entschä-
digung nach Absatz 4 gewährt wird.

(4) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern,
Gemeinde-
vertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden
Mitgliedern
und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist für
Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B zu gewähren. Fahrkosten für
die
Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von
der
Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung
privatigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des
§ 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 6

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stell-
vertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungs-
verordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des
Höchstsatzes
der Verordnung und eine Pauschale für die Reinigung der Dienstkleidung in Höhe des
Höchstsatzes der Verordnung. Für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge erhalten die
Gerätewartinnen und -warte eine monatliche Pauschale in Höhe der nach der Richtlinie
über
die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren
festgesetzten Beträge.

§ 7

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sarzbüttel, den 29.10.2008

gez. Busch
Bürgermeister